

Richtlinien zum Mitteilungsblatt der Gemeinde Seelbach

Allgemeines:

Die Gemeinde Seelbach gibt in der Regel einmal wöchentlich ein Amtsblatt heraus. Dieses Amtsblatt dient zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen, sonstiger Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten aller Art. Es führt die Bezeichnung "Mitteilungsblatt der Gemeinde Seelbach". Für die Aufnahme von Veröffentlichungen gelten für die einzelnen Rubriken entsprechend des Beschlusses des Gemeinderats ab 01.01.2017 folgende Richtlinien:

1. Amtliche Bekanntmachungen

Es werden amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gemeinde veröffentlicht. Darunter fallen auch Berichte über Sitzungen der Gemeindegremien, Einladungen zu diesen Sitzungen, amtliche Hinweise, Verordnungen, Satzungen und Informationen der Gemeindeverwaltung.

Veröffentlicht werden auch Bekanntgaben der für den Bereich der Gemeinde zuständigen Behörden, öffentlichen Stellen, Verbände und sonstige allgemein interessierende Beiträge.

2. Stellungnahmen des Bürgermeisters

Der Bürgermeister hat im gesamten Mitteilungsblatt das Recht zur Berichterstattung und Stellungnahme.

3. Nichtamtliche Bekanntmachungen

Allgemeine Regelungen:

Die Berichte im Mitteilungsblatt sollen nicht nur die Mitglieder der jeweiligen Gruppierung ansprechen, sondern auch Interesse bei der Bevölkerung hervorrufen. Die Überschriften sollen auf den Text hinweisen und Interesse wecken. Die Artikel sollen in kurzer, sachlicher Form geschrieben sein.

Hinweise auf Veranstaltungen, Einladungen zu Generalversammlungen etc. sollen maximal zwei Mal veröffentlicht werden, die Tagesordnung sollte nur einmal veröffentlicht werden. Über eine Veranstaltung darf im Nachgang nur einmal berichtet werden.

Mit dem Einstellen von Inhalten (Beiträgen, Terminen, Fotos) räumt der Nutzer der Gemeinde Seelbach unentgeltlich und unwiderruflich das Nutzungsrecht an diesen Inhalten ein. Dieses Nutzungsrecht umfasst das Recht zur Veröffentlichung von Texten und Bildern in regelmäßig erscheinenden Publikationen der Gemeinde Seelbach wie dem Jahresrückblick, dem Veranstaltungskalender, Informationsbroschüren etc. sowie auf der Homepage der Gemeindeverwaltung www.seelbach-online.de.

Der Verfasser von Texten oder Einsender von Bildern versichert, dass er Urheber des Textes ist, das Nutzungsrecht an den Bildern hat und dass die in den Berichten namentlich genannten und auf den Fotos abgebildeten Personen mit der Veröffentlichung einverstanden sind.

Nichtamtliche Beiträge sind mit Namen zu versehen.

Einzelnen Bereiche:

a) Schulische Nachrichten und kulturelle Angelegenheiten

Unter dieser Rubrik werden Veranstaltungshinweise und Berichte sowie sonstige Mitteilungen der örtlichen Schulen, der für Seelbach zuständigen weiterführenden Schulen und Bildungseinrichtungen, der Volkshochschule sowie der Musikschulen veröffentlicht.

b) Kirchliche Mitteilungen

In den kirchlichen Mitteilungen werden Berichte der örtlichen Kirchengemeinden und deren nachgeordneten Organisationen veröffentlicht.

c) Bekanntmachungen von Fraktionen/Parteien/Wählergemeinschaften

Veröffentlicht werden Bekanntmachungen von Parteien, Wählervereinigungen und Fraktionen, welche nachweislich in Seelbach aktiv und gemeldet sind und nicht gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung verstoßen.

Grundsätzlich sind nur Berichte zu kommunalen Themen zugelassen.

Bekanntmachungen örtlicher Parteien und Wählergemeinschaften sind Hinweise auf Veranstaltungen in Seelbach, Berichterstattung von örtlichen Veranstaltungen (z.B. Versammlungen und Veranstaltungen), zu Gemeinderatssitzungen und mit sonstigem örtlichen Bezug. Die Veröffentlichungen müssen sich auf kommunalpolitische Ziele, Vorstellungen und Projekte beschränken. Ein Äußerungsrecht zu bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht.

Bei überörtlichen Veranstaltungsterminen dürfen die Ankündigung der Ortsverbände nur Termin, Referenten, Ort und Art der Veranstaltung enthalten.

Die übrigen Parteien und Wählergemeinschaften, wenn sie nicht ihren Sitz in Seelbach haben, können auf eine eigene Veranstaltung in Seelbach hinweisen.

Wahlanzeigen von Parteien und Wählervereinigungen dürfen nur innerhalb von drei Wochen vor der Wahl veröffentlicht werden. Sie sind möglich im Anzeigenteil und entsprechend kostenpflichtig.

d) Vereinsnachrichten

Veröffentlicht werden Bekanntmachungen der örtlichen Vereine und Organisationen, Hinweise auf örtliche Veranstaltungen, Spiel- und Wettkämpfe

und Berichterstattungen über deren Inhalt und Verlauf. Dazu gehören auch Berichte über Partnerschaftsaktivitäten. Zulässig sind ebenfalls Nachrufe.

e) Sonstige Berichte

In der Rubrik "Dies und das" können weitere Mitteilungen oder Berichte von Interesse für die Gemeinde veröffentlicht werden, deren Zuordnung in anderen Rubriken nicht möglich ist. Ein Anspruch auf Veröffentlichung besteht nicht.

f) Bilder, Fotos

Bilder zu den Veröffentlichungen können, müssen aber nicht abgedruckt werden.

Es wird nur 1 Foto pro Themenbereich oder Veranstaltung zugelassen.

Ausnahmen bei besonderen Anlässen (z.B. Jubiläum, Straßenfeste der Ortsvereine o.ä.) sind möglich. Die Entscheidung, Bilder einzufügen, obliegt der Redaktion. Alle eingesandten bzw. eingestellten Bilder müssen qualitative Mindestanforderungen erfüllen. Die Bilder sind mit einer Bildunterschrift zu versehen.

g) Gewährleistung

Eine Gewährleistung, insbesondere für die Veröffentlichungen, für deren vollständigen und richtigen Abdruck sowie Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung oder Fehlerhaftigkeit der Veröffentlichung entstehen, wird durch die Gemeinde Seelbach ausdrücklich ausgeschlossen. Dasselbe gilt für die Qualität des Abdrucks von Bildmaterial.

4. Anzeigen und Beilagen (kostenpflichtig)

Die Regelungen über den zulässigen Inhalt des Amtsblattes dürfen nicht über den Anzeigenteil umgangen werden.

Unter dieser Rubrik werden Werbeanzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen örtlicher Personenvereinigungen veröffentlicht. Zur Entgegennahme von Anzeigen ist das Bürgermeisteramt nur berechtigt, jedoch nicht verpflichtet.

Parteianzeigen/Wahlanzeigen werden analog der Bekanntmachungen von örtlichen Parteien/Wählergemeinschaften behandelt (siehe Ziffer 3c).

Ansprechpartner für Anzeigen und Beilagen ist der ANB-Reiff-Verlag, Tel.: 0781/5040, Email: anb.anzeigen@reiff.de.

5. Unzulässige Berichte und Anzeigen

Nicht in das Mitteilungsblatt aufgenommen werden:

- a) Meinungsäußerungen oder Stellungnahmen von Einzelpersonen oder Gruppen (Leserbriefe) sowie Tatsachenbehauptungen, die einen Rechtsanspruch auf Gegendarstellung begründen können.
- b) Dankesworte im Nachgang zu Veranstaltungen mit Nennung der Mitwirkenden, Helfer, Gönner und Sponsoren.

- c) Veröffentlichungen, die gegen gesetzliche Vorschriften in Bezug auf Ehren- und Persönlichkeitsschutz oder die guten Sitten verstoßen.
- d) Artikel oder Beiträge, die Verleumdungen oder persönliche Angriffe direkter oder indirekter Art enthalten und die Ehre oder das Ansehen der Gemeinde, ihrer Organe, von Einzelpersonen oder Gruppen oder Vereinigungen verletzen oder sonstige Nachteile bringen können.
- e) Wenn in Veranstaltungswerbung ausdrücklich und hervorgehoben alkoholische Getränke beworben werden sollen, dann lediglich mit einem relativ niedrigen Alkoholanteil (bis 14 Vol.-%, also Biere und Wein).

6. Redaktion

Die Redaktion des Mitteilungsblattes ist bei der Gemeindeverwaltung Seelbach dem Bereich Öffentlichkeitsarbeit zugeordnet.

Anschrift:

Gemeinde Seelbach, Pressestelle, Elke Albrecht-Pelz,
Hauptstr. 7, 77960 Seelbach

Tel.: 07823/9494-21, E-Mail: gemeinde@seelbach-online.de

Alle Berichte müssen in digitaler Form bei der Redaktion eingereicht werden. Es werden nur Berichte veröffentlicht, die mit der Anschrift des Verfassers gekennzeichnet sind, der auch die Verantwortung für den Inhalt übernimmt. Anonym zugesandte Manuskripte werden nicht veröffentlicht.

Redaktionsschluss ist dienstags um 16:00 Uhr, fällt ein Feiertag in die Erscheinungswoche, so ist der Redaktionsschluss bereits montags um 16:00 Uhr.

Artikel sind zurückzuweisen, wenn sie den vorgenannten Richtlinien nicht entsprechen. Dem Verfasser ist die Möglichkeit zu geben, den Artikel so abzuändern, dass er veröffentlicht werden kann, gegebenenfalls in der nächsten Ausgabe.

Über alle Veröffentlichungen entscheidet der Bürgermeister im Rahmen der festgelegten Richtlinien.

Alle Bestimmungen sind auch bindend für den Verlag.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Seelbach, den 07. November 2016

gez.

Thomas Schäfer, Bürgermeister